

RORA Installationen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot / Vertragsabschluss

- 1.1. Angebote der RORA Installationen GmbH sind unverbindlich, sofern eine Bindungswirkung nicht ausdrücklich zugesichert wurde.
- 1.2. Verbindliche Angebote der RORA Installationen GmbH gelten für 14 Tage ab dem am Angebot angeführten Erstellungsdatum, sofern nicht eine davon abweichende Frist festgelegt wurde.
- 1.3. Von der RORA Installationen GmbH unterbreitete Kostenvoranschläge sind stets ohne Gewähr.
- 1.4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der RORA Installationen GmbH im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde hat bis zum voraussichtlichen Ausführungsbeginn alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um RORA Installationen GmbH die Ausführung zu ermöglichen.
- 2.2. Die Pflicht der RORA Installationen GmbH zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

3. Leistungsausführung

- 3.1. Nachträgliche einseitige Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden hat RORA Installationen GmbH nur zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 3.2. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistung der RORA Installationen GmbH gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 3.3. Kommt es nach Auftragserteilung – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

4. Leistungsverweigerungsrecht

- 4.1. Sind die Fälligkeitsvoraussetzungen für eine Teilleistung entsprechend dem Zahlungsplan nicht erfüllt, kann der Kunde die diesbezüglichen Zahlungen ungeachtet einer Rechnungslegung durch RORA Installationen GmbH verweigern.
- 4.2. Wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen oder sonstiger nicht

im Austauschverhältnis stehender (nicht konnexer) Forderungen kann der Kunde seine Leistungen aus diesem Vertrag nicht verweigern.

- 4.3. Gerät der Kunde mit Forderungen aus einer Teilrechnung in Verzug, so hat RORA Installationen GmbH das Recht, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Begleichung dieser Teilrechnung zu verweigern.
- 4.4. Gerät der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit RORA Installationen GmbH bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist RORA Installationen GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 4.5. In dem unter Punkt 4.4. genannten Fall ist RORA Installationen GmbH auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden abzurechnen und fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und RORA Installationen GmbH unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 4.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge etc.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5. Aufrechnung

- 5.1. Gegen die Ansprüche der RORA Installationen GmbH kann der Kunde nicht aufrechnen. Verbraucher als Kunden sind jedoch zur Aufrechnung berechtigt, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder die Ansprüche des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Auftraggeber anerkannt worden sind.

6. Zessionsverbot

- 6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne die schriftliche Zustimmung der RORA Installationen GmbH abzutreten.

7. Leistungsfristen und Termine

- 7.1. Sind bestimmte Leistungsfristen und/oder -termine vereinbart und treten Verzögerungen ein, die für RORA Installationen GmbH nicht vorhersehbar und von ihr nicht verschuldet waren (höhere Gewalt, Verzögerungen bei Lieferanten etc), verlängern sich diese im Ausmaß der Verzögerung. Davon unberührt

bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

7.2. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die von RORA Installationen GmbH gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Entgeltansprüche aus diesem Vertrag im Eigentum der RORA Installationen GmbH.

8.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die RORA Installationen GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf RORA Installationen GmbH dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Kunde unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

8.3. RORA Installationen GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware zu betreten.

8.4. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.5. Der Kunde hat RORA Installationen GmbH von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

9. Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

9.2. Der Zeitpunkt der Übernahme ist der Tag der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls durch den Kunden. Wurde kein Übernahmeprotokoll unterzeichnet, so gilt die Übernahme als erfolgt, wenn das Gewerk vom Kunden über zwei Wochen hinweg genutzt wird.

9.3. Ist eine gemeinsame Übernahme vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, RORA Installationen GmbH bei etwaigen Mängeln der Leistung unverzüglich die Mangelfeststellung zu ermöglichen.

9.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Im Zweifel handelt es sich um kulantes Entgegenkommen.

9.6. Unternehmerische Kunden sind verpflichtet, vor Geltendmachung der sekundären Gewährleistungsbehelfe zwei Mangelbehebungsversuche zu dulden.

9.7. Unternehmerische Kunden haben stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

9.8. Als angemessene Frist zur Vornahme der Mängelrüge gemäß § 377 UGB wird eine Frist von sieben Tagen vereinbart.

10. Haftung

10.1. Die Haftung der RORA Installationen GmbH für durch leicht fahrlässiges Verhalten herbeigeführte Schäden, ausgenommen Personenschäden, ist mit der Hälfte der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch EUR 12.500,00 beschränkt; bei Nettoauftragssummen über EUR 250.000,00 jedoch mit 5% der Nettoauftragssumme. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Haftungsbeschränkung bei Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen des Verbrauchers nur, wenn sie im Einzelnen ausverhandelt wurde.

10.2. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Schadenseintritt gerichtlich geltend zu machen.

10.3. Die Haftungseinschränkung umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RORA Installationen GmbH aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

11. Salvatorische Klausel

11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein bzw. unwirksam werden, werden diese durch gültig Bestimmungen ersetzt die den beabsichtigten Regelungen am Nächsten kommen und den Interessen der Vertragsparteien entsprechen. Dasselbe gilt im Falle allfälliger Vertragslücken.

12. Allgemeines

12.1. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

12.2. Erfüllungsort ist der Sitz der RORA Installationen GmbH in Feldkirchen an der Donau.

12.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen RORA Installationen GmbH und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz der RORA Installationen GmbH örtlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt dies nur im Hinblick auf Aktivprozesse der RORA Installationen GmbH.

12.4. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder anderer relevanter

Informationen hat der Kunde umgehend schriftlich bekannt zu geben.

- 12.5. Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum umfassen selbstverständlich auch weibliche Personen gleichermaßen.